



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	20.10.2008	1119/08 - I/416
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.11.2008	5.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	25.11.2008	1	
Bauausschuss	01.12.2008	2	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	09.12.2008	1	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2008	10	

Betreff:

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes
`Rasselberg`, Kernstadt Wetzlar
- Umzonung von Fläche für Landwirtschaft -**

Anlage/n:

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

1. Die Anregungen von Bürger 1 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Anregungen von Bürger 2, Bürger 3 und der Bürgerinitiative „Reine Luft für Wetzlar“ werden, soweit sie der Änderung des FNP entgegenstehen, zurückgewiesen.
3. Die Anregungen des RP Gießen, Abt. Immissionsschutz und Abt. Bergaufsicht, werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Anregungen von Hessen Forst und der Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises werden, soweit sie der Änderung des FNP entgegenstehen, zurückgewiesen.
5. Die Anregung der Deutschen Telekom AG wird berücksichtigt.
6. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadt Wetzlar besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der durch entsprechende Änderungsverfahren den planungsrechtlichen Erfordernissen anzupassen und zu aktualisieren ist.

Die 46. Änderung beinhaltet die Umzonung der ‚Fläche für Landwirtschaft‘ „Rasselberg“ in gepl. „Wohnbaufläche“.

Das gesamte Gebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse, ca. 90 % ist im Besitz der Stadt Wetzlar, ist die Baureifmachung über einen Bebauungsplan kurzfristig möglich. Parallel zum Einleitungsbeschluss der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ am 08.07.2004 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar gefasst.

Im Regionalplan Mittelhessen 2001 sowie im Entwurf 2006 ist der gesamte Änderungsbereich als ‚Siedlungsfläche Zuwachs‘ ausgewiesen, so dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem zukünftigen Inhalt des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ in der Zeit vom 20.06. bis 01.07.2005 durchgeführt. Sie wurde durch Veröffentlichung in der WNZ am 18.06.2005 form- und fristgerecht bekannt gemacht. Anregungen aus der Bürgerschaft, die der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zugeordnet werden konnten, wurden nicht vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.07.2005 aufgefordert. Die Behandlung der Anregungen den Flächennutzungsplan betreffend, wurden im Rahmen der Beschlussfassung des Entwurfs der 46. Änderung behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 die 46. Änderung des FNP sowie den Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ als Entwurf und gleichzeitig die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und öffentliche Darlegung der Planungsziele erfolgte in der Zeit vom 28.04.2008 bis einschließlich 30.05.2008 im Offenlegungsraum des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar.

Parallel erfolgte die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“. Sie wurde form- und fristgerecht in der „Wetzlarer Neuen Zeitung“ am 18.04.2008 bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nicht eingesehen.

Anregungen wurden wie folgt vorgebracht:

1. Bürger 1 vom 29.05.2008, Eingang 02.06.2008
2. Bürger 2 ohne Datum, Eingang 02.06.2008
3. Bürger 3 vom 28.05.2008, Eingang 30.05.2008
4. Bürgerinitiative „Reine Luft für Wetzlar e.V.“ vom 30.05.2008, Eingang 02.06.2008

Bürger 1 bemängelt die Anbindung im Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ und regt an, diese über den „Giesser Weg“ zu führen, *„damit Feld und Wald neben dem Friedhof und der Warte alle , Plangebiet für Plangebiet, aber auch Brückenborn und Philosophenweg angebunden werden könnten.“*

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes ist in dem Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ dargestellt.

Sie ist über den Bereich Spilburg gesichert. Diese Anbindung stellt die kürzeste Verbindung zum klassifizierten Straßennetz dar. Eine Darstellung erfolgt nicht im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bürger 2 bezweifelt den Bedarf an weiteren Neubaugebieten im Bereich der Stadt Wetzlar und begründet dies wie folgt:

1.

„In den vorhandenen Neubaugebieten in Garbenheim, Nauborn, Dalheim, Blasbach, Dutenhofen, Westend, Steindorf, Naunheim, Blankenfeld sowie in der Spilburg stehen noch zahlreiche Grundstücke und Baulücken zur Verfügung.

Ferner wird demnächst eine größere Fläche auf dem Deutschherrenberg (Gelände von Buderus) neu bebaut. Landschaft wird unnötig zersiedelt!

In der Kernstadt gibt es zahlreiche leerstehende Häuser und Wohnungen.“

Zu Pkt. 1:

Im Gegensatz zur rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Lahn-Dill-Kreis bzw. im ländlichen Raum sind die Bevölkerungszahlen in der Kernstadt Wetzlar stagnierend bis leicht rückläufig (unter 1 %).

Insofern ist nach wie vor ein Wohnraumangebot von Nöten bzw. zu schaffen. Zuzug von außen, erhöhter Flächenbedarf sowie Haushaltssplittings sind hierfür die maßgeblichen Parameter. Das Angebot an stadteigenen Bauplätzen reicht bei weitem nicht aus, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Für Beschäftigte im Gewerbepark Spilburg bietet sich zudem ein attraktives Wohngebiet.

Die Anregungen sind, soweit sie den Zielen der Änderung des FNP widersprechen, zurückzuweisen.

2.

„Ein Neubaugebiet „Mitten auf dem Rasselberg“ mit einer Größe von 6,1 Hektar und einem Umfang von 62 Ein-, Zweifamilien- bzw. Doppelhäusern würde eine intakte Landschaft mit einer schützenswerten Pflanzen- und Tierwelt sowie ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet zerstören.

Zerstört würde insbesondere:

- *Der Lebensraum für verschiedene Fledermausarten, gefährdete Vogelarten wie Schwarz-, Grün- und Mittelspecht, Eisvogel, Braunkehlchen und Waldlaubsänger sowie für zahlreiche Amphibien (Kröten, Molche, Feuersalamander, Ringelnatter), Igel, Eichhörnchen, Rehe, Füchse u.v.a.m.*
- *Mehrere Quellen, die den Zufluss zu den Teichen in der Ilmenau-Anlage sichern.*
- *Der alte Baumbestand des Watzewäldchens, insbesondere die 80 Jahre alten Douglasien (ein 10 m breiter Streifen soll abgeholzt werden).*
- *Der Grüngürtel, der eine Frischluftschneise für die Altstadt bedeutet.*

3.

Auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule Leib wurden 1993 umfangreiche, illegale Ablagerungen von Bauschutt, Klärschlamm und Müll vorgenommen (siehe WNZ 25.05.1995). Das Ausmaß der Verseuchung des Bodens wurde bisher nicht geklärt. Sanierungsmaßnahmen sind nicht vorgenommen worden!“

Zu Punkt 2 und 3:

Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ und werden im Rahmen dieses Verfahrens abgearbeitet.

Bürger 3 lehnt die Umzonung von Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Rasselberg ab.

Er begründet die Ablehnung wie folgt:

„Innerhalb der Stadt Wetzlar ist vorab ein vorausschauendes städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Die Stadt Wetzlar verfügt, bedingt durch die bedeutende industrielle Stellung im letzten Jahrhundert, über ein üppiges Immobilienspektrum zu Wohnzwecken, auch für das anspruchsvolle Klientel. Darüber hinaus stehen genügend Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung.

Es fehlt leider ein Konzept zur Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung von bebauten Flächen, gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB, z. B. den Wohnungen im Bereich der Spilburg (Frankfurter Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Mozartstraße), die seit Abzug der Bundeswehr bzw. den US-Streitkräften zu untergeordneter Bebauung verkommen und in absehbarer Zeit nicht mehr sanierungsfähig sind. Auch in anderen Stadtbereichen ist ähnliches festzustellen.“

Die siedlungspolitischen Entscheidung der Stadt stehen im Einklang mit den Zielen der übergeordneten mittelhessischen Raumordnung. Bis zum Jahr 2020 wird im Regionalplan (RPM) ein Wohnungsbedarf von insgesamt 2.488 Wohnungen prognostiziert. Anhand dieser vom Institut für Wohnen und Umwelt in Darmstadt ermittelten Zahlen, ergibt sich ein Wohnflächensiedlungsbedarf von insgesamt 62 ha (Quelle RPM). Dabei werden insbesondere die Anzahl der Haushalte, trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen, um ca. 5 % ansteigen (statistische Stadtbeobachtungen). Unstrittig ist auch die derzeit ansteigende Nachfrage nach Wohnraum in Innen- und Altstadtlagen sowie der Zuzug von außen in die Oberzentren. Ein breitgefächertes Siedlungsangebot ist für ein Oberzentrum siedlungspolitisch substantiell. Eine Vorsorge bzw. Angebotsplanung für Wohnbauland gehört u. a. auch zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Die Anregungen des Bürgers 3 sind aus vorgenannten Gründen, soweit sie der Änderung des FNP entgegenstehen, zurückzuweisen.

Bürgerinitiative „Reine Luft für Wetzlar“ vom 30.05.2008:

Die Bürgerinitiative befürchtet, dass durch die geplante Baufläche lokalklimatische Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungsbereiche entstehen. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 239 „Rasselberg“ wird hingewiesen. Des weiteren wird befürchtet, dass, bei der Realisierung nicht ausgeschlossen wird, „dass es in den Siedlungsbereichen, die derzeit noch vom im Planungsgebiet entstehenden Kaltstrom durchlüftet werden, durch die Verringerung bzw. durch das Unterbinden des Kaltluftstroms zu einer Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen in der Atemluft, insbesondere bei Schwachwindwetteranlagen kommen kann.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass durch die abgeschwächte bzw. ausbleibende Frischluftzufuhr in den betroffenen Wohnbereichen die Immissionsgrenzwerte der 22. BimSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) erstmals überschritten werden bzw. die Anzahl der Überschreitungshäufigkeiten des in § 4 der 22. BimSchV festgelegten Tagesmittelwerts für Feinstaub (PM 10) von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter gegenüber dem derzeitigen Zustand erhöht wird.

Da das im Plangebiet liegende Kaltluftentstehungsgebiet ein Gebiet mit Kaltluft versorgt, in dem im Luftreinhalteplan erhöhte Immissionskonzentrationen u. a. für Feinstaub (PM 10) und Stickoxide ausgewiesen wurden, ist die Untersuchung der Auswirkungen der Planungen auf dieses Belastungsgebiet mit besonderer Dringlichkeit geboten.

Nach § 50 BimSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind raumbedeutsame Planungen so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Ferner ist nach § 50 BimSchG in Gebieten, in denen die nach Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BimSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Nach dem Kommentar zum BimSchG von Hansmann (Nomos Verlagsgesellschaft 25. Ausgabe 2007) führt eine Nichtbeachtung des § 50 BimSchG zur Rechtswidrigkeit der Planung.

Da die Auswirkungen der Planungen sowohl bei der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans als auch beim vorliegenden Bebauungsplan nicht in der notwendigen Weise untersucht worden sind, können die Auswirkungen nicht in die Abwägung zur Aufstellung der vorgenannten Pläne eingestellt werden. Nach unserer Auffassung liegt ein klarer Abwägungsfehler vor, der zur Rechtswidrigkeit der vorgelegten Planungen führt.

In den vorgelegten Planungsunterlagen wird die Anzahl der Überschreitungshäufigkeiten des in § 4 der 22. BimSchV festgelegten Tagesmittelwerts für Feinstaub (PM 10) von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an der Messstelle in der Hermannsteiner Straße aufgeführt. Es wird hier darauf hingewiesen, dass ausweislich dem Luftreinhalteplan in anderen Bereichen von Wetzlar höhere Konzentrationen von Feinstaub auftreten. Ferner wird seit Anfang diesen Jahres auf unsere Anregung am Standort „Im Köhlersgarten 11“ eine weitere Messstation betrieben. Nach unserer Kenntnis wurde nur im Januar und Februar 2008 an diesem Messpunkt der Tagesmittelwert für Feinstaub (PM 10) von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an insgesamt 22 Tagen überschritten.

Als Messpunkt in der Hermannsteiner Straße sind in dieser Zeit nur an 6 Tagen Überschreitungen registriert worden. Soviel zur Aussagefähigkeit von Messwerten an dieser Messstation für die Beurteilung der Luftqualität in Wetzlar.

Werden also nur die Werte der Messstation in der Hermannsteiner Straße in die Abwägung zur Ausweisung der oben aufgeführten Bauleitpläne eingestellt, stellt dies u. E. ebenfalls einen klaren Abwägungsfehler dar.

Wir fordern deshalb vor einer Entscheidung die Erstellung eines stadtklimatischen Gutachtens für Wetzlar!“

Die vorgebrachten Anregungen betreffen überwiegend die Belange des Bebauungsplanes

und werden in diesem Verfahren abgearbeitet.

Zur angesprochenen Raumbedeutsamkeit gem. § 50 BimSchG ist zu sagen, dass bei der Ausweisung eines regionalplanerisch abgestimmten Siedlungsgebiet eine raumbedeutsame Planung § 50 BImSchG nicht gegeben ist.

Die Forderung nach einem stadtklimatischen Gutachten steht nicht in einem Zusammenhang mit den Planungsvorhaben.

Die Anregungen der Bürgerinitiative „Reine Luft für Wetzlar“ sind soweit sie den Zielen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen, zurückzuweisen.

Die am Planverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.08.2008 über den Entwurfsbeschluss und die Offenlegung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Anregungen – die Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend – wurden vorgebracht und wie folgt behandelt:

Regierungspräsidium Gießen, Abt. Immissionsschutz vom 28.05.2008:

„Im Flächennutzungsplan ist südlich des Plangebietes eine Sportanlage dargestellt. Die Fläche wird aber offensichtlich zur Zeit nicht als Sportanlage genutzt. Sollte hier eine Sportanlage betrieben werden, so ist sicherzustellen, dass in dem Plangebiet die Immissionsrichtwerte der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BimSchV) eingehalten werden.“

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

„Östlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe (Dachdecker, Feinmechanik, Optik). Es muss geprüft werden, ob von diesen Gewerbebetrieben schädliche Umwelteinwirkungen für das Plangebiet ausgehen.“

Es wird davon ausgegangen, dass diese Gewerbebetriebe als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind. Dies bedeutet, dass „gewerbliche Baufläche“ und „allgemeines Wohngebiet“ unmittelbar aneinander grenzt.

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies bedeutet, dass eine Abstufung zwischen einzelnen Nutzungen erfolgen muss (z. B. allgemeines Wohngebiet/Mischgebiet/Gewerbegebiet).

Diese erforderliche Abstufung wäre in der vorliegenden Planung nicht gegeben, wenn die Gewerbebetriebe als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind, da hier unmittelbar allgemeines Wohngebiet angrenzt.“

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Forderungen ist aus Sicht der Stadt Wetzlar folgendes zu sagen:

Die innerhalb des Bebauungsplangebietes „Spilburg“ liegende Sportfläche wird derzeit nicht genutzt. Zukünftig ist eine temporäre Nutzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Sportanlage verfügt weder über Flutlicht noch Lautsprecheranlagen. Eine dauerhafte Wettkampfnutzung ist nicht geplant. Das östlich angrenzende Gewerbegebiet liegt ebenfalls in dem noch nicht rechts-wirksamen Bebauungsplan „Spilburg“. Zwischen den

beiden Nutzungsarten liegt ein ca. 30 m breiter grüner Korridor. Die Gebiete grenzen also nicht unmittelbar aneinander. Bei den nächst gelegenen Betrieben handelt es sich um Handwerksbetriebe mit relativ geringen Immissionen.

Die Stadt hat zur Wahrung der unterschiedlichen Interessen für diesen Bereich bzw. die unterschiedlichen Nutzungsarten ein Lärmgutachten erstellen lassen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und durch detaillierte Festlegungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“ berücksichtigt.

Regierungspräsidium Gießen, Abt. Bergaufsicht vom 28.05.2008:

„Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen Bedenken, da im Westen des Änderungsbereiches Bergbau betrieben wurde.

Nach den vorhandenen Unterlagen beträgt die Überdeckung der bergbaulichen Hohlräume (von West nach Ost) zwischen 20 und 200 m. Bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.“

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Im Erläuterungsbericht wird auf den umgegangenen Bergbau hingewiesen. Die von der Stadt Wetzlar in Auftrag gegebene Baugrunduntersuchung und deren Empfehlungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Hessen Forst – Forstamt Wetzlar vom 27.05.2008:

„Von der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden forstliche Belange berührt. Auf einer Teilfläche von ca. 0,3 ha hat sich durch unterlassene Pflege im Plangebiet Wald im Sinne des § 1 HforstG entwickelt. Die Lage der Waldfläche wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 16.05.2005 mitgeteilt. Ich darf Sie bitten, die Waldfläche zu erfassen und als solche im Bestand darzustellen. Weiterhin darf ich Sie darauf hinweisen, dass für die Umsetzung der o. g. Planung eine Genehmigung nach § 12 HforstG „Waldrodung“ erforderlich ist.“

Diese Forderung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgebracht und von der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

Im Rahmen des Entwurfsbeschlusses wurde die Forderung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Durch willkürliche Entwicklung ist diese Fläche entstanden. Eine Aufnahme in das Forstkataster ist nicht erfolgt. Die Darstellung als Waldfläche widerspricht den Zielen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist somit nicht zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ wird sich im Rahmen des weiteren Verfahrens mit der Anregung befassen und diese entsprechend abarbeiten.

Die Anregungen von Hessen Forst zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus v. g. Gründen zurückzuweisen.

Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar vom 08.05.2008 (Eingang 26. Mai 2008)

Es werden seitens der Naturschutzverbände erhebliche Bedenken gegen die 46. Änderung des FNP erhoben und wie folgt begründet:

- „Die vorgelegte „Faunistische Zusatzerhebung“ bezieht sich ausschließlich auf das unmittelbar betroffene Plangebiet. Wechselbeziehungen zu den angrenzenden Biotoptypen wurden hierbei nicht berücksichtigt. Es wird eine Ergänzung des Gutachtens gefordert.“
- „Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung und des Hessischen Naturschutzgesetzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.“
- „Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das zwischenzeitlich von der Bürgerinitiative in Auftrag gegebene Kurzgutachten den Nachweis besonders geschützter bzw. vom Aussterben bedrohter Tierarten erbracht hat, die auch in den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
Aus Sicht der Verbände stellt die Bebauung des betreffenden Geländes, mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen, einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, der BArtSV, des HENatG und der FFH-Richtlinien dar.“
- „Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan Nr. 293 „Rasselberg“ wird infrage gestellt. Der vollständige Ausgleich wird seitens der Verbände bezweifelt.“
- „Im Bereich der Parzelle 102 wurde ein Quellstandort festgestellt, der durch die vorgesehene Bebauung des Geländes vollständig zerstört wird.
Der zu erwartende Eingriff wurde bei der Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffsfolgen nicht berücksichtigt.
Auf die Bestimmungen des § 31 (1) Nr. 2 HENatG zum Schutz bestimmter Lebensräume wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.“
- „Die in unserer Stellungnahme vom 01. September 2008 (?) vorgebrachten Bedenken bleiben auch weiterhin bestehen. Eine Bebauung des für den örtlichen Biotopschutz, das Lokalklima und die Naherholungsfunktionen wichtigen Gebietes halten die Verbände für bedenklich.“

„Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind hier Entwicklungsmaßnahmen einzuleiten (Ausgleichsflächen), die zu einer weiteren Aufwertung des Planungsraumes beitragen.“

Auch die in der Begründung vorgebrachten Punkte zur Bebauung des o. a. Bereiches sind aus Sicht der Verbände nicht schlüssig, da die Stadt südlich des neu entstehenden Gewerbeparks bereits über großflächige Siedlungserweiterungsflächen, auf deutlich konfliktärmeren Standorten verfügt.

Zudem sind diese bereits seit Jahrzehnten mit den Fachbehörden und Verbänden abgestimmt und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen dargestellt. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Planentwurf den biotop- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen des HENatG i. V. mit den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, der BArtSV und der FFH-Richtlinie entgegensteht.“

Die vorgebrachten Anregungen betreffen bis auf den letzten Absatz ausschließlich Belange des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“ und sind somit im Rahmen des Verfahrens zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzuweisen. Die Wertung der Siedlungserweiterungsflächen und deren Bereitstellung obliegt der Planungshoheit der Stadt. Auch der Bereich „Rasselberg“ ist im Regionalplan 2001 als Siedlungsbereich-Zuwachs ausgewiesen und gilt somit als abgestimmt.

Deutsche Telekom AG, Eschborn vom 20.05.2008

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

In den der Telekom vorgelegten Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die im Rahmen der Vorabstimmung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachte Anregung berücksichtigt und dementsprechend im Kapitel Ver- und Entsorgung (Erläuterungsbericht, Seite 3) als Hinweis aufgenommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Lahn-Dill-Kreis, Amt für den ländlichen Raum
- unitymedia Hessen

Weitere Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend, wurden nicht vorgebracht.

Nach erfolgtem Beschluss kann die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Regierungspräsidium in Gießen zur Genehmigung vorgelegt werden.